

16.09.2024

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2024

Ltg.-525/XX-2024

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Zeidler-Beck, MBA, Handler, Krumböck, BA und Sommer

betreffend **Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000**

Das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und beinhaltet unter anderem ein neues Entlohnungsschema für den Verwendungszweig musik- und kunstpädagogischer Dienst. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. Nr. 16/2024, mit dem Schuljahr 2026/27, womit ein von der Einstufung der Musikschullehrenden unabhängiges Fördersystem in Kraft tritt, bedarf es daher einer Klarstellung, wie fördertechisch ab 1. Jänner 2025 jene Musikschullehrenden zu behandeln sind, deren Dienstverträge nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, LGBl. Nr. 15/2024, abgeschlossen werden und jene Musikschullehrenden, die ins neue Dienstrecht optieren.

Diese Klarstellung soll in Form einer ergänzenden Übergangsbestimmung zum NÖ Musikschulgesetz 2000 erfolgen die festlegt, welche Verwendungsgruppe welcher bisherigen Entlohnungsgruppe fördertechisch entspricht und welcher der bisherigen 19 Entlohnungsstufen die 7 neuen Entlohnungsstufen fördertechisch gleichzuhalten sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem BILDUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 26. September 2024 erfolgen kann.